



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 26/2013

14. August 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 311 – Rädchen – 2. Änderung	2
• Bebauungsplan 650 - Jöferweg - 1. Änderung	4
• Fluchtlinienplan 697 - Sonnborner Ufer / Rutenbecker Weg -	7
• Bebauungsplan 778 - Ascheweg / Zandershöfe - 3. Änderung	9
• Bebauungsplan 450 - Blombach Nord - 2. Änderung	11
• Bebauungsplan 1172/2 - Sonnborner Ufer / Rutenbecker Weg -	13
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 996 V - Wiedener Straße -	15
• Bebauungsplan 968 - Industriestraße -	17
• Bebauungsplan 964 - Lienhardplatz - 1. Änderung	19
• Bebauungsplan 963 - Bahnstraße Ost (Nösenberg) - 1. Änderung	21
• Bebauungsplan 344 - Lüttringhauser Straße - 3. Änderung	23
• Flächennutzungsplanänderung Nr. 954 A - Döppersberg / Bushahnhof - und Bebauungsplan 954 A - Döppersberg / Busbahnhof -	25
• Bebauungsplan 954 B - Döppersberg / Bundesallee -	27
• Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2012 der Wirt- schaftsförderung Wuppertal, Anstalt öffentlichen Rechts	29
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	49
• Grundbuchanlegungsverfahren Gemarkung Ronsdorf Flur 5 Flurstück 788 = Fahrweg und Verkehrsbegleitfläche Straße, Naturdenkmal	50
• Grundbuchanlegungsverfahren Gemarkung Ronsdorf Flur 4 Flurstück 1386, Zu den Erbhöfen, Nutzung als Straßenverkehrsfläche, 369 qm groß; Flur 4 Flurstück 1388, Zu den Erbhöfen, Nutzung als Straßenverkehrsflä- che, 48 qm groß; Flur 4, Flurstück 1389, Zu den Erbhöfen, Nutzung als Straßenverkehhrsfläche, 13 qm groß	51
• Öffentliche Zustellungen	52

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 14.03.2005

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.05.2002 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 311 – Rädchen – 2. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung umfasst die Freiflächen zwischen den Grundstücken Echoer Straße Nr. 61/63 und Heidter Straße Nr. 69.

Planungsziel: Entwicklung einer Baufläche.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 14.03.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 24.07.2013
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 15.08.2005

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung 650 – Jöferweg -

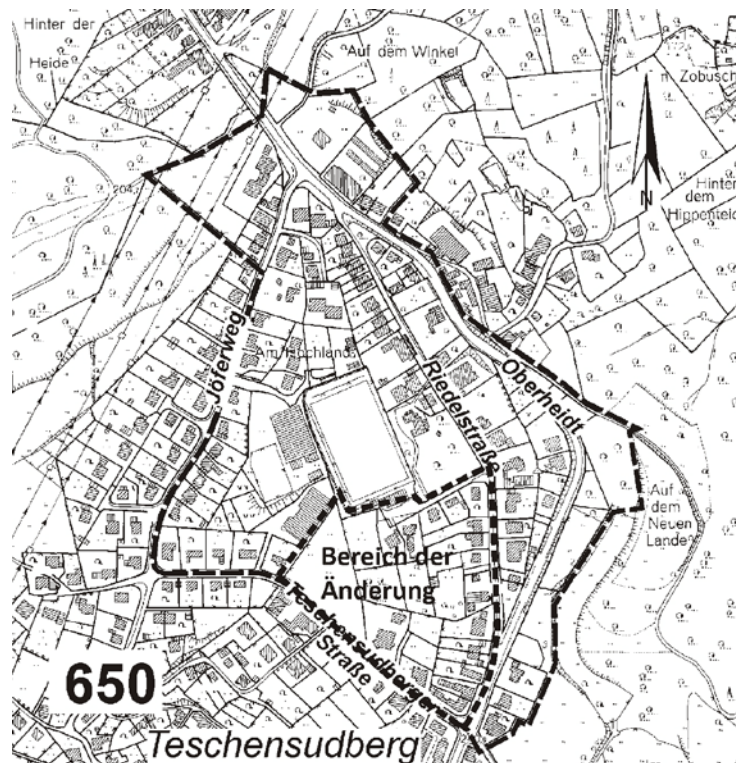
Gebiet: Siehe Bebauungsplan 650

Beschluß des Rates der Stadt vom 28.02.2005

Verfügung der Bezirksregierung vom 04.07.2005 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 650 – Jöferweg – 1. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 1. Änderung betrifft das Gebiet nordöstlich der Teschensudberger Straße, zwischen der südöstlichen Grenze des Grundstückes Teschensudberger Straße Haus. Nr. 22 und dem Straßenkreuzungsbereich bei dem Grundstück Oberheidt Nr. 64. Die östliche Begrenzung bilden die Straße Oberheidt bis Hs. Nr. 56 und in der Verlängerung die Riedelstraße, bis an die nördliche Begrenzung des Erschließungsweges zum Sportplatz heranreichend. Die nördliche Begrenzung wird von einer Linie gebildet, die von der nördlichen Begrenzung des Erschließungsweges zum Sportplatz ausgehend, über die südliche Begrenzung des Sportplatzgeländes und die südöstliche Begrenzung des Reitstallgeländes (Teschensudberger Straße 24) verlaufend, an die südöstliche Grenze des Grundstückes Teschensudberger Straße Nr. 22 anschließt.

Planungsziel: Anpassung der Festsetzungen an die aktuellen Gegebenheiten im Plangebiet unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele der Stadt Wuppertal.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 15.08.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung vom 23.07.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850), die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 07.08.2013
i.V.

gez.

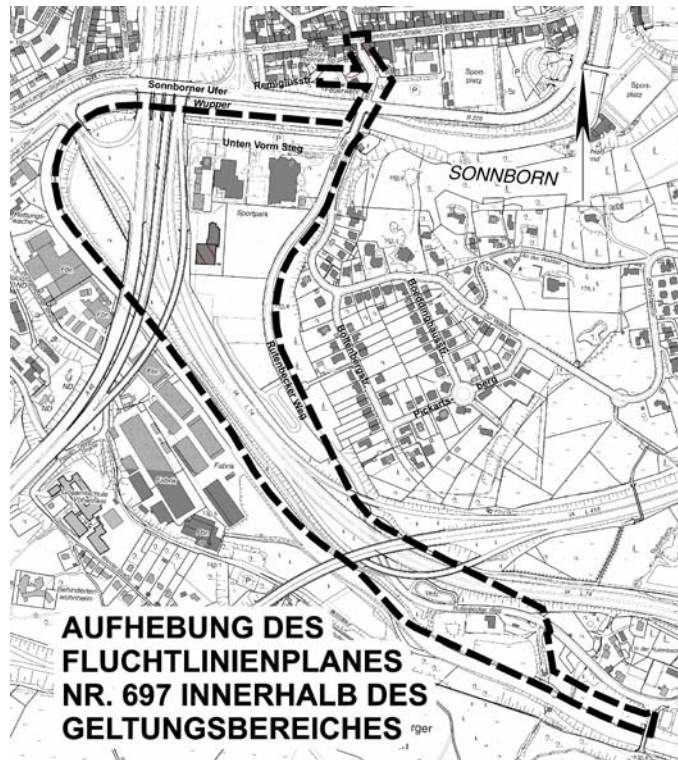
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkräfttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 die Aufhebung des nachstehend genannten Fluchtlinienplans als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Fluchtlinienplan 697 – Sonnborner Ufer / Rutenbecker Weg -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich ausgehend vom Rutenbecker Weg und Sonnborner Straße über die Straße Sonnborner Ufer hinweg nach Süden hin zum Bereich Buchenhofen.

Planungsziel: Bereinigung von überholtem Planungsrecht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Der Fluchtlinienplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Fluchtlinienplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Fluchtlinienplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren

Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 07.08.2013
i.V.

gez.

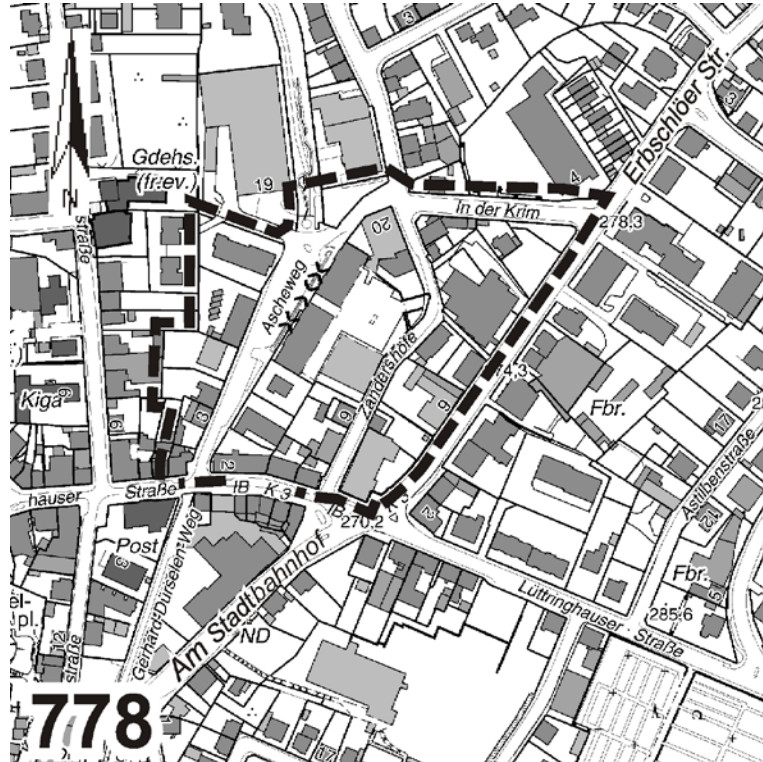
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 778 – Ascheweg / Zandershöfe – 3. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes erfasst ein Gebiet beiderseits der Straßen Ascheweg und Zandershöfe, im Süden von der Lüttringhauser Straße, im Norden von der Straße „In der Krim“ und im Osten von der Erbschlöer Straße begrenzt.

Planungsziel: Planerische Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren

Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 07.08.2013
i.V.

gez.

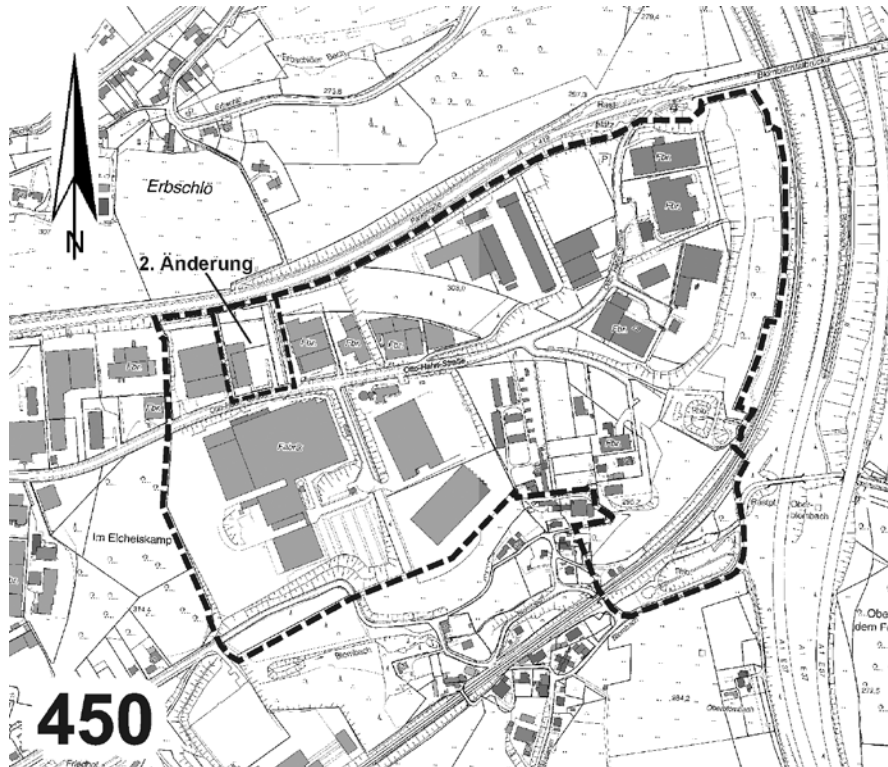
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 450 – Blombach Nord – 2. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde um die Flächen des Grundstückes Otto-Hahn-Straße 19 erweitert und umfasst nun dieses Grundstück sowie das Grundstück Otto-Hahn-Straße 21 und eine östlich angrenzende Wegefläche.

Planungsziel: Änderung von Wegerecht sowie Erweiterung von gewerblichen Bauflächen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren

Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 07.08.2013
i.V.

gez.

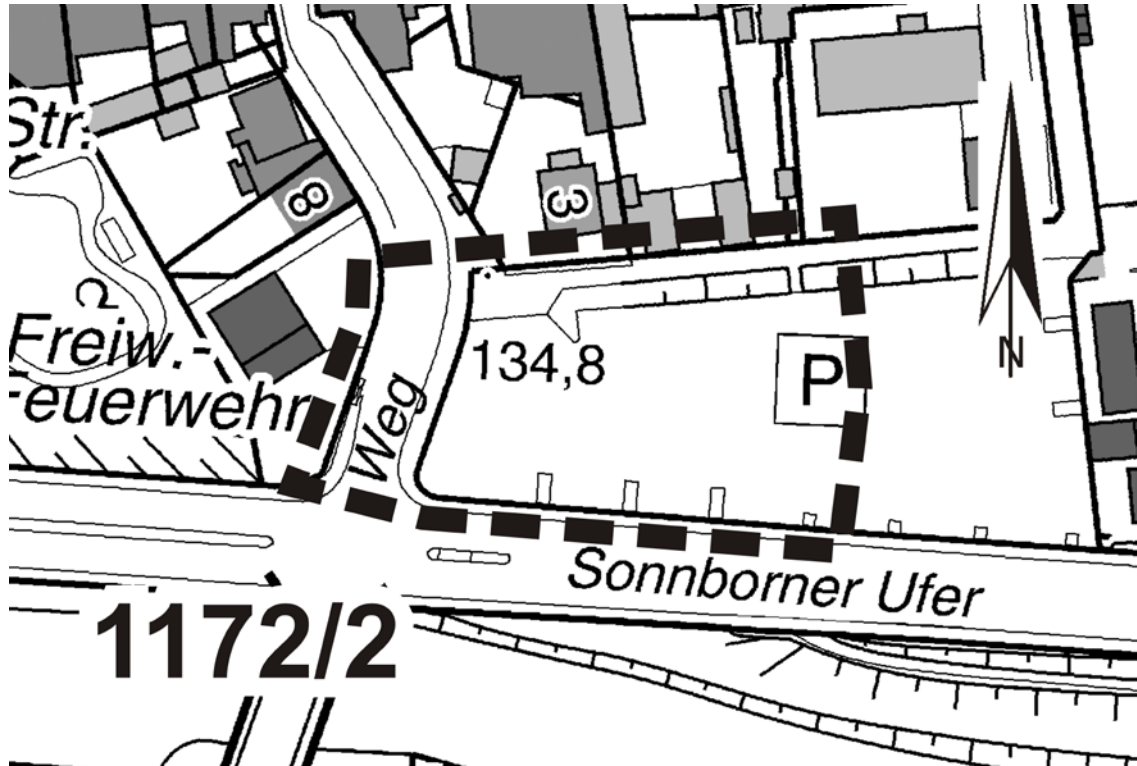
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 1172/2 – Sonnborner Ufer / Rutenbecker Weg -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche nördlich der Straße Sonnborner Ufer bis in eine Tiefe von circa 44 Metern und östlich der Straße Rutenbecker Weg bis in eine Tiefe von circa 65 Metern.

Planungsziel: Stärkung des Nahversorgungsbereiches Sonnborn durch die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren

Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 07.08.2013
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 08.02.2007

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 18.12.2006 den nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 996 V – Wiedener Straße –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erstreckt sich östlich der Wiedener Straße bis zu einer Tiefe von ca. 70 Metern. Westlich ist der Geltungsbereich von der Wiedener Straße begrenzt. Die nördliche bzw. die südliche Begrenzung bilden die Grundstücke Wiedener Straße Nr. 170 bzw. Nr. 140.

Planungsziel: Ausweisung eines Wohngebietes.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte vorhabenbezogene Bauleitplan mit Rückwirkung zum 08.02.2007 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine

bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099), die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 24.07.2013
i.V.

gez.

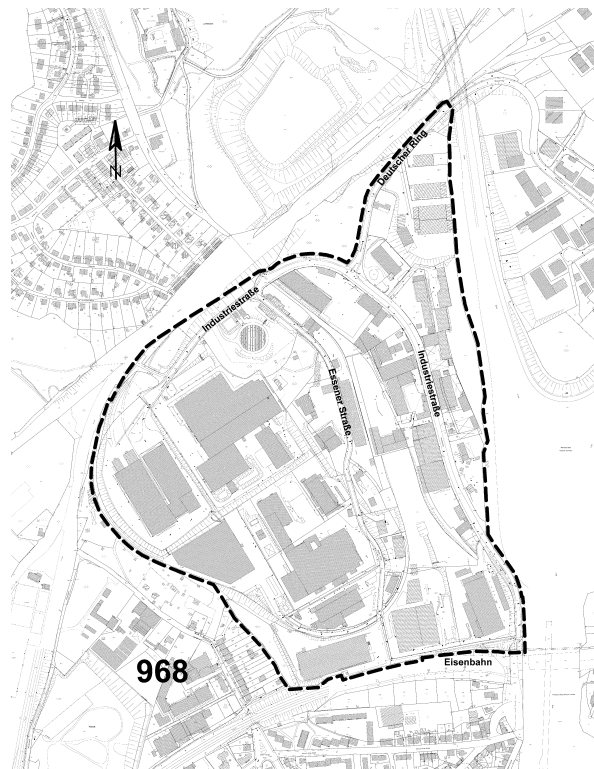
Meyer
Beigeordneter

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 27.03.2006

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 20.02.2006 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 968 – Industriestraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst den Bereich westlich des Sonnborner Kreuzes, westlich sowie östlich der Industriestraße, einschließlich der Straße Deutscher Ring, südlich der Industriestraße sowie östlich der Straße Flieth bis zur Eisenbahnlinie S 8 - Hagen / Mönchengladbach -, im Süden begrenzt durch die vorgenannte Eisenbahntrasse.

Planungsziel: Sicherung des Gewerbegebietes für Betriebe des produzierenden - und weiterverarbeitenden Gewerbes.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 27.03.2006 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine

bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850), die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 24.07.2013
i.V.

gez.

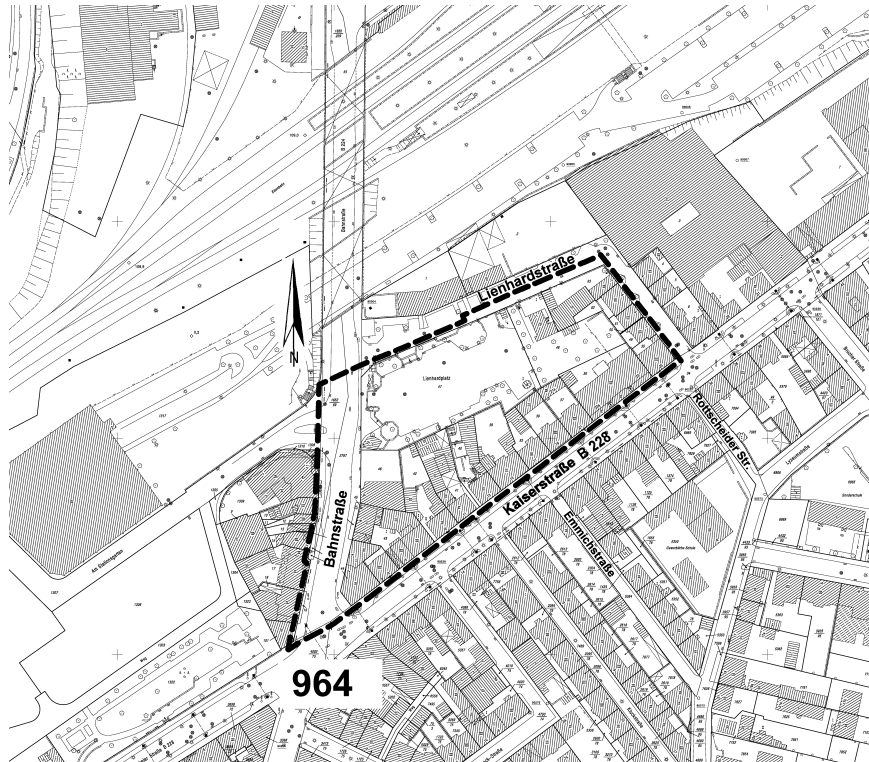
Meyer
Beigeordneter

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 11.12.2003

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 13.10.2003 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 964 – Lienhardplatz – 1. Änderung



Geltungsbereich: Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 964 –Lienhardplatz- umfasst den Geltungsbereich zwischen der Lienhardstraße im Norden und Osten, der Kaiserstraße im Süden und im Westen auf der Grundstücksgrenze zwischen den Häusern der Kaiserstraße Nr. 19 und Nr. 21 und in deren Verlängerung bis zur Lienhardstraße.

Weiterhin wird aus redaktionellen Gründen der Geltungsbereich geringfügig im Bereich westlich der Bahnhofstraße an den im Jahre 2000 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 955 – Stationsgarten angepasst. Dieser Bebauungsplan überlagert geringfügig den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 964.

Planungsziel: Errichtung eines Altenpflegeheims.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 11.12.2003 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850), die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 24.07.2013

i.V.

gez.

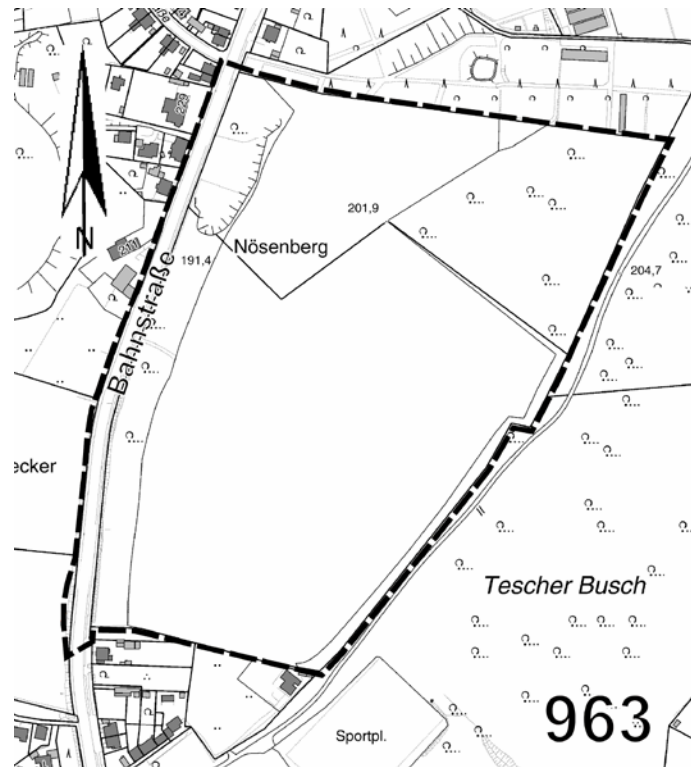
Meyer
Beigeordneter

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 12.03.2007

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.02.2007 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 963 – Bahnstraße Ost (Nösenberg) – 1. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt im Westen durch die östliche Straßenseite der Bahnstraße, etwa zwischen Haus Bahnstraße Nr. 216 und Haus Bahnstraße Nr. 292, im Norden durch eine ca. 350 m lange Linie, die in etwa die Nutzungsgrenze zum im Bereich des Wiedener Kreuzes angesiedelten Garten - und Landschaftsbaubetriebes darstellt, im Osten durch die Nutzungsgrenze zum Tescher Busch und im Süden durch eine gedachte Linie von etwa 200 Metern nördlich der Häuser Bahnstraße 204a und 216.

Planungsziel: Verlegung der Erschließung zur Ansiedlung eines größeren Unternehmens.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 12.03.2007 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099), die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 24.07.2013

i.V.

gez.

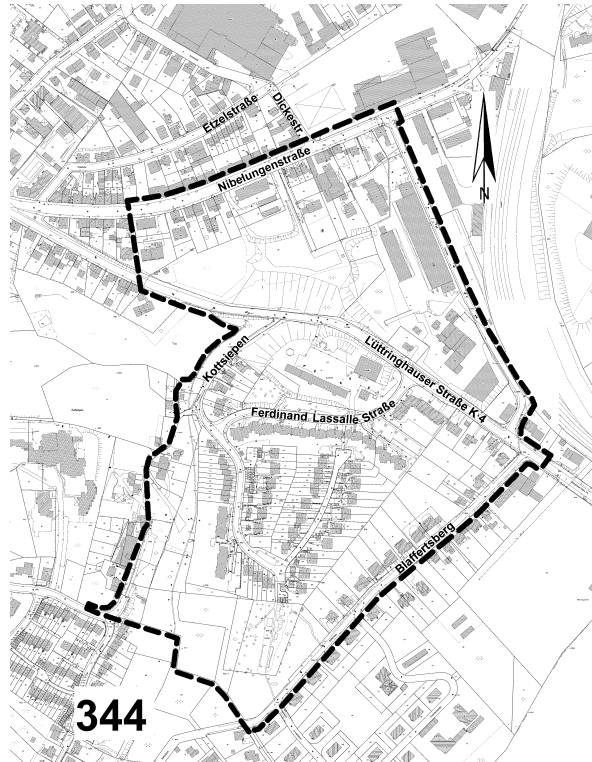
Meyer
Beigeordneter

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 08.02.2007

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 18.12.2006 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 344 – Lüttringhauser Straße – 3. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche in Wuppertal-Ronsdorf, im Osten begrenzt durch die Gasstraße und die Straße Blaffertsberg, im Norden durch die Nibelungenstraße bis einschließlich der Grundstücke Nr. 22 und Nr. 26 und im Westen durch die Lüttringhauser Straße und die Grünfläche um den Kottsieper Bach (einschließlich). Im Süden wird der Geltungsbereich begrenzt durch eine zwischen den Grundstücken Blaffertsberg Nr. 43 und Kottsiepen Nr. 57 innerhalb der Grünfläche um den Kottsieper Bach verlaufende Verbindungslinie.

Planungsziel: Sicherung der Einzelhandelsstrukturen im Zentrum von Ronsdorf durch Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen auf der Gewerbefläche -Lüttringhauser Straße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 08.02.2007 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099), die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 24.07.2013

i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 19.12.2005

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 954 A– Döppersberg / Busbahnhof

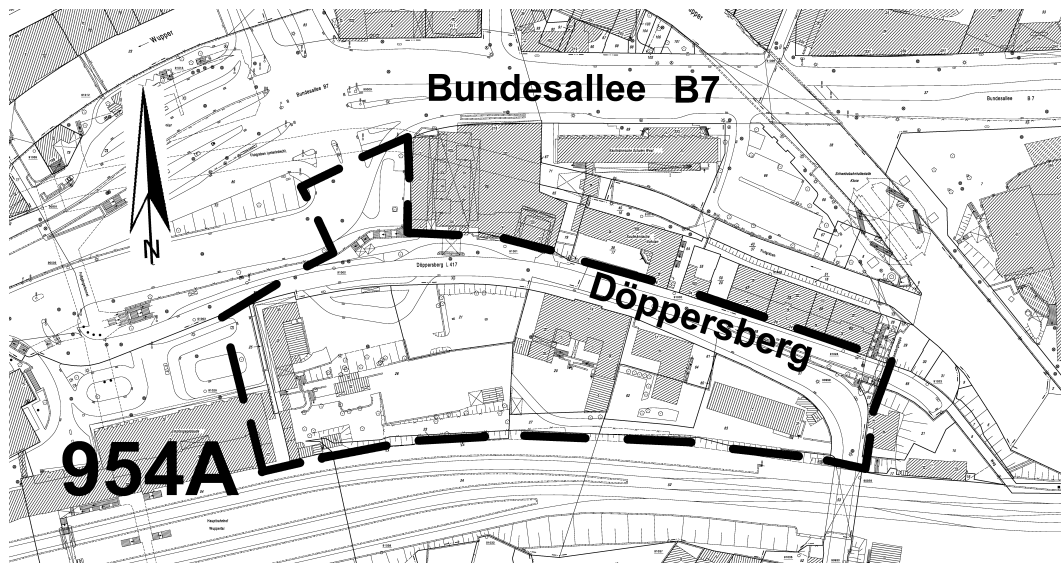
Gebiet: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Straße Döppersberg von der Dessauer Brücke aus bis zur B7 und reicht im Süden bis an den Bereich des Hauptbahnhofes und hier bis an die rückwärtige nördliche Bahnsteigkante des Gleises 1.

Beschluß des Rates der Stadt vom 19.07.2004

Verfügung der Bezirksregierung vom 10.05.2005 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.07.2004 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 954 A – Döppersberg / Busbahnhof –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Straße Döppersberg von der Dessauer Brücke aus bis zur B7 und reicht im Süden ebenfalls bis an die nördliche rückwärtige Bahnsteigsgrenze des Gleises 1. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch den Knotenpunkt Morianstraße, im Westen durch die östliche Gebäudekante des Bahnhofsempfangsgebäudes, im Süden durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und im Osten durch den Fahrbahnrand der Straße Döppersberg.

Planungsziel: Neugestaltung des Döppersberg.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 19.12.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung vom 23.07.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850), die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 07.08.2013
i.V.

gez.

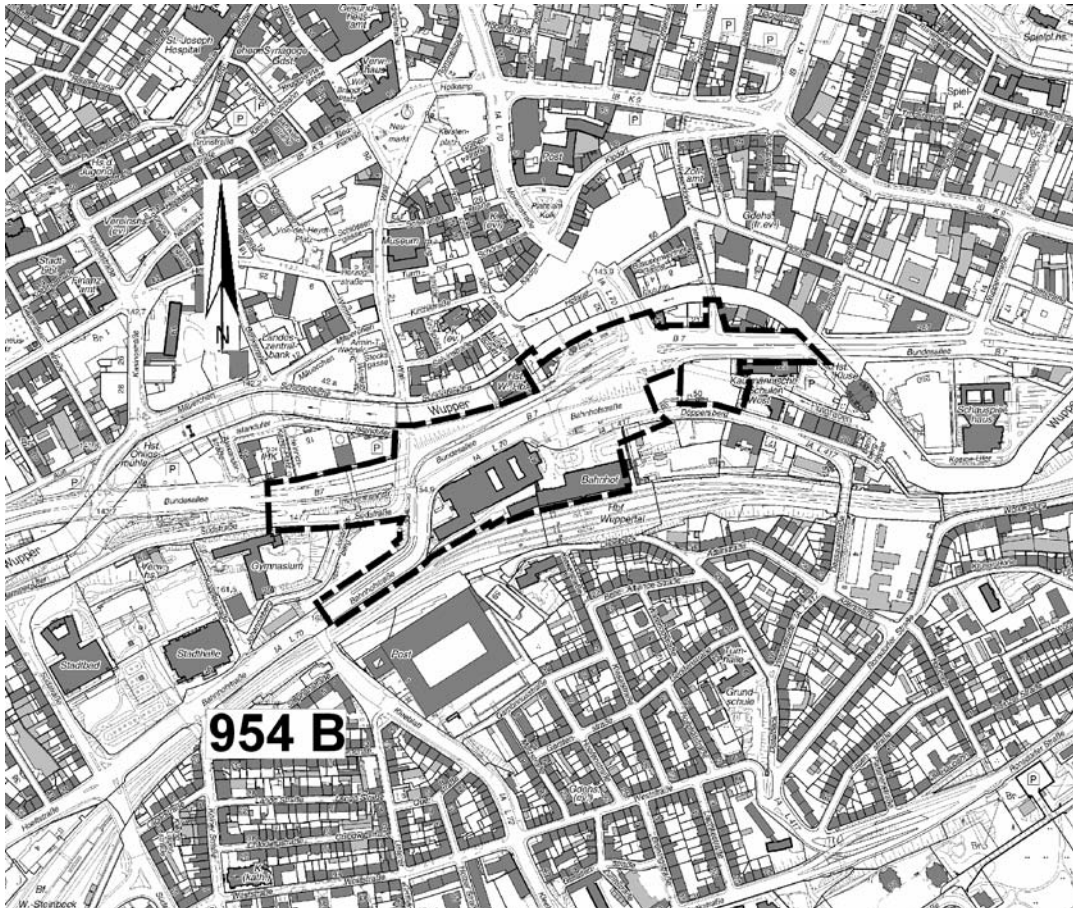
Meyer
Beigeordneter

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 23.04.2007

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.03.2007 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 954 B – Döppersberg / Bundesallee -



Geltungsbereich: Die Geltungsbereichsabgrenzung verläuft südlich des Hauptbahnhofsgebäudes einschließlich der westlichen Nebengebäude und Flächen, weiter entlang der Bahnhofstraße bis an die Kreuzung Blücherbrücke, diese jedoch entgegen dem Aufstellungsbeschluss ausschließt. Im Osten verläuft die Grenze entlang des Sparkassenerweiterungsbaus, den Verkehrsflächen der Südstraße, Immermannstraße und Bundesallee bis ca. zur Mitte des Gebäudes der Industrie- und Handelskammer, südlich und östlich des Sparkassenkomplexes, quert die Straße Islandufer und verläuft weiter an der Südseite der Wupper bis zum Schwebebahnhof, führt einschließlich der Brücke Alte Freiheit weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite der Wupper hin zum Gebäude Morianstraße 45. Von hier reicht der Geltungsbereich bis zur Bundesallee 217, sowie dem Einmündungsbereich der Wesendonkstraße bis an die Wupperbrücke. Von Wesendonkstraße 17 bis 19 führt die Abgrenzung im Osten weiter bis zur Schwebebahnbrücke über die B7, zurück entlang der südlichen Abgrenzung der Bundesallee, einschließlich Inter-City-Hotel, quert die Einmündung Bahnhofstraße, schneidet das Gebäude Döppersberg 35 und stößt von dort auf das Bahnhofsempfangsgebäude zu.

Planungsziel: Neugestaltung des Döppersberg.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 23.04.2007 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung vom 05.09.2006 (Bundesgesetzblatt I Seite 2099), die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 07.08.2013
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2012 der Wirtschaftsförderung Wuppertal, Anstalt öffentlichen Rechts

Gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 der Wirtschaftsförderung Wuppertal, Anstalt öffentlichen Rechts, öffentlich bekannt gemacht, den der Rat der Stadt Wuppertal am 15.07.2013 festgestellt hat.

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2012

und Lagebericht für das

Geschäftsjahr 2012

der

Wirtschaftsförderung

Wuppertal AÖR,

Wuppertal

BILANZ
zum 31. Dezember 2012
der
Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR
Wuppertal

AKTIVA		PASSIVA		
	EUR	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR	31.12.2011 TEUR
A. Anlagevermögen:				
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE:				
Gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen		243,50		50
II. SACHANLAGEN:				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		35.129,50		0
III. FINANZANLAGEN:				
Beteiligungen		8.627,96	77,01	0
		44.000,96	472.326,00	314
B. Umlaufvermögen:				
I. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE:				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.246,62			
2. Sonstige Vermögensgegenstände (davon Forderungen gegen Gesellschafter: 31.12.2012: 196.370,31 EUR; 31.12.2011: 49.796,38 EUR)		8.627,96	32.422,80	38
(davon Forderungen gegen verbundene Unternehmen: 31.12.2012: 476,00 EUR; 31.12.2011: 0,00 EUR)		44.000,96		
II. WERTPAPIERE:				
Sonstige Wertpapiere		199.748,38		
III. KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN:		14.227,92		
C. Rechnungsabgrenzungsposten:		484.123,37		
		11.581,65		
		792.928,90	226.903,29	209
			11.200,00	7
		792.928,90	792.928,90	616

ANLAGENSPIEGEL
zum 31. Dezember 2012
der
Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR
Wuppertal

Kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten		Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte						
Vortrag 1.1.2012 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2012 EUR	Vortrag 1.1.2012 EUR	Abschreibungen des Geschäfts- jahres EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2012 EUR	Vortrag 1.1.2012 EUR	Abschreibungen des Geschäfts- jahres EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2012 EUR
5.200,20	0,00	0,00	5.200,20	4.473,70	483,00	0,00	4.956,70	243,50	726,50		
85.366,83	6.644,57	1.214,30	90.797,10	42.719,83	14.161,07	1.213,30	55.667,60	35.129,50	42.647,00		
1.368,82	7.259,14	0,00	8.627,96	0,00	0,00	0,00	0,00	8.627,96	1.368,82		
91.935,85	13.903,71	1.214,30	104.625,26	47.193,53	14.644,07	1.213,30	60.624,30	44.000,96	44.742,32		

I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE:
Gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen

II. SACHANLAGEN:
Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung

III. FINANZANLAGEN:
Beteiligungen

**Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012
 der
 Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR
 Wuppertal**

	EUR	<u>2012</u> EUR	<u>2011</u> TEUR
1. Umsatzerlöse		8.368,45	15
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>2.212.425,87</u>	<u>2.049</u>
3. Gesamtleistung		2.220.794,32	2.064
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		<u>-150.496,56</u>	<u>-146</u>
5. Rohergebnis		2.070.297,76	1.918
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-954.450,57		-906
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: 2012: 29.695,61 EUR; 2011: 38.548,87 EUR)	-181.542,06	<u>-1.135.992,63</u>	-185
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-14.644,07	-11
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-912.902,31	-809
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.822,71	6
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen: 2012: 9.818,46 EUR; 2011: 14.054,24 EUR)		<u>-9.818,46</u>	<u>-14</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		763,00	-1
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0
13. Sonstige Steuern		<u>-763,00</u>	<u>1</u>
14. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>	<u>0</u>

A N H A N G
zum 31. Dezember 2012
der
Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR
Wuppertal

A. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist gemäß den Festlegungen der Satzung in Verbindung mit der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Anlagevermögen** wird mit Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Dabei ist die Nutzungsdauer bei Anlagegegenständen des Sachanlagevermögens, die im Rahmen der Übertragung von der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH angeschafft wurden, mit dem Wert der Restnutzungsdauer am 31. Dezember 2006 berücksichtigt.

Für Zugänge von Anlagegegenständen mit Anschaffungskosten von 150,00 EUR bis 1.000,00 EUR wurde ausschließlich in 2009 ein Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten wird in jedem Geschäftsjahr mit einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst (§ 6 Abs. 2 a EStG).

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,00 EUR werden ab dem Zugangsjahr 2010 wieder voll abgeschrieben.

Die Anstalt wendet auf Anlagenzugänge die lineare Abschreibungsmethode an.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nominalwert bilanziert. Es werden alle erkennbaren Einzelrisiken berücksichtigt.

Die **Wertpapiere** des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Flüssige Mittel werden zu Nennwerten bilanziert.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschluss-Stichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Bei der Bemessung der **Steuer- und sonstigen Rückstellungen** wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung getragen.

Für die sonstigen Rückstellungen wurde der Erfüllungsbetrag als Bewertungsmaßstab berücksichtigt.

Zu erwartende Preis- und Kostensteigerungen werden in die Bewertung einbezogen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden auf Basis laufzeitkongruenter Marktzinsen abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2012 ist im Anlagenspiegel der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR (A 1/2) dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen aus laufenden oder abgeschlossenen Förderprojekten in Höhe von 196 TEUR. Außerdem werden Steuerforderungen in Höhe von 1 TEUR, Zinsabgrenzungen in Höhe von 1 TEUR sowie Forderungen gegenüber der ARGE in Höhe von 1 TEUR ausgewiesen.

3. Wertpapiere

Die sonstigen Wertpapiere beinhalten Anteile an der Bergischen Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH, die zur Weitergabe an neue Gesellschafter bestimmt sind, sogenannte Treuhandanteile.

4. Eigenkapital

Das Stammkapital der AöR beträgt 50 TEUR.

5. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten in Höhe von 159 TEUR Personalrückstellungen (Altersteilzeit, Resturlaub, Gleitzeitguthaben und Tantiemeansprüche), in Höhe von 31 TEUR Rückstellungen für Jahresabschlussstellung und -prüfung, in Höhe von 1 TEUR Rückstellungen für Buchführung und Beratung; in Höhe von 41 TEUR Aufwendungen für zugesagte Förderprojekte ohne Ausgleichsanspruch sowie in Höhe von 225 TEUR für ausstehende Eingangsrechnungen und Abrechnungen. Die Bewertung erfolgte mit den zu erwartenden Erfüllungsbeträgen.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeit werden nach Maßgabe des Blockmodells gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden für zum Bilanzstichtag bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen gebildet. Sie enthalten Aufstockungsbeträge und bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Erfüllungsverpflichtungen der Anstalt. Die Rückstellungen wurden mit dem von der Deutschen Bundesbank im Monat Januar 2013 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von zweieinhalb Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 3,86 %.

Für zukünftige Aufwendungen aus der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungspflichten für Geschäftsunterlagen wurden entsprechende Rückstellungen in Höhe des jeweiligen Erfüllungsbetrags, d.h. unter Berücksichtigung der voraussichtlich im Erfüllungszeitpunkt geltenden Kostenverhältnisse in Höhe von 15 TEUR gebildet. Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Archivierungskosten wurde eine durchschnittliche Restaufbewahrungsdauer von fünfzehn Jahren zugrunde gelegt.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und sind durch die üblichen Eigentumsvorbehalte gesichert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen in Höhe von 191 TEUR zwei Rückerstattungsverpflichtungen gegenüber der Stadt Wuppertal. Weiterhin werden Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer sowie Umsatzsteuer in Höhe von 21 TEUR, Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von 8 TEUR, durchlaufende Posten in Höhe von 6 TEUR sowie für offene Eingangsrechnungen in Höhe von 1 TEUR ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten haben alle eine Laufzeit von bis zu einem Jahr und sind nicht besichert.

7. Haftungsverhältnisse, außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Stichtag betragen die sonstigen finanziellen Verpflichtungen:

	<u>31.12.2012</u> TEUR	<u>31.12.2011</u> TEUR
Verpflichtungen aus mehrjährigen Mietverträgen	41	43
Verpflichtungen aus mehrjährigen Leasingverträgen	<u>8</u>	<u>13</u>
	<u>49</u>	<u>56</u>

Die Leasingverträge betreffen PKW-Leasing und Leasing von Bürogeräten und sind zum Zweck der Vermeidung von Investitionen und entsprechenden Liquiditätsabflüssen abgeschlossen worden.

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge von insgesamt 30 TEUR (Vorjahr: 3 TEUR) enthalten, die aus Erstattungen für Vorperioden resultieren sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 12 TEUR (Vorjahr: 23 TEUR).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind keine periodenfremden Aufwendungen enthalten.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfallen wie im Vorjahr auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

E. Sonstige Angaben

1. Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl gemäß § 267 Abs. 5 HGB beträgt:

	<u>2012</u>	<u>2011</u>	<u>2010</u>
Angestellte (Anzahl)			
Vollzeit	13	14	13
Teilzeit	<u>2</u>	<u>4</u>	<u>6</u>
151819
Städtische Beamte			
Vollzeit	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>3</u>
	<u>17</u>	<u>20</u>	<u>22</u>

Darüber hinaus werden ein Praktikant und eine Aushilfe in der Anstalt beschäftigt.

Am Ende des Berichtsjahres betrug die Zahl der Arbeitnehmer:

	<u>2012</u>	<u>2011</u>	<u>2010</u>
Angestellte			
Vollzeit	11	14	13
Teilzeit	<u>2</u>	<u>4</u>	<u>6</u>
131819
Städtische Beamte			
Vollzeit	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>
Auszubildende	<u>0</u>	<u>2</u>	<u>1</u>
	<u>15</u>	<u>22</u>	<u>22</u>

2. Vorstand

Dem Vorstand gehörte im Geschäftsjahr 2012 an:

Herr Dr. Rolf-Dieter Volmerig Recklinghausen
 Vorstand

Die Gesamtbezüge des Vorstands betragen für 2012 162 TEUR.

3. Verwaltungsrat

Herr Peter Jung Vorsitzender	Oberbürgermeister
Herr Klaus-Jürgen Reese Stellvertretender Vorsitzender	Diplom-Ingenieur
Herr Lorenz Bahr-Hedemann	Historiker
Frau Sadiye Mesci-Alpaslan	Diplom-Ökonomin / Gewerkschaftssekretärin
Herr Wilfried-Josef Klein	Vizepräsident des Landgerichts a.D.
Frau Gisela Schlüter	Selbständige Kauffrau
Herr Alexander Schmidt	Geschäftsführer

Die im Berichtsjahr gewährten Sitzungsgelder des Verwaltungsrates belaufen sich auf 1 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR).

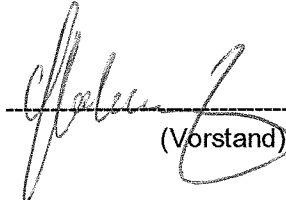
4. Konzernzugehörigkeit

Alleingesellschafterin mit 100 % ist die Stadt Wuppertal, die diese Beteiligung in ihrem Konzernkreis zu berücksichtigen hat.

5. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt 7.980,00 EUR zuzüglich Umsatzsteuer. Des Weiteren sind Steuerberatungsleistungen in Höhe von 2.507,50 EUR zuzüglich Umsatzsteuer erbracht worden. Darüber hinaus sind keine anderen Bestätigungsleistungen oder sonstigen Leistungen erbracht worden.

Wuppertal, den 24. April 2013



(Vorstand)

Aufgrund unserer Prüfung erteilen wir der **Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, Wuppertal**, für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 (Bilanzsumme 792.928,90 EUR; Jahresüberschuss 0,00 EUR) den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der AöR sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne hiermit eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes zu verbinden, weisen wir auf Folgendes hin: Die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, Wuppertal, ist ein sogenannter Zuschussbetrieb und somit zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit nachhaltig auf die Fördermittel der Stadt Wuppertal angewiesen.“

Wuppertal, 25. April 2013

TROST · RUDOBA & PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. O. A. Trost
Wirtschaftsprüfer

F. Reiners
Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012

I. Unternehmenszweck

Die Stadt Wuppertal hat die Wirtschaftsförderung Wuppertal als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts - im Folgenden kurz AöR genannt - gegründet und ihr die Aufgabe der Wirtschaftsförderung in Wuppertal als hoheitliche Aufgabe übertragen. Die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR verfolgt damit eine öffentliche Zwecksetzung.

Vordringliche Aufgabe ist die Sicherung und Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wuppertal. Mit der Beratung von örtlichen und auswärtigen Unternehmen, der Unterstützung bei der Vermarktung von kommunalen Grundstücken und Immobilien, der Erarbeitung von Standortentwicklungskonzepten sowie dem Einsatz von Marketinginstrumenten erfüllt die AöR ihren Auftrag. Weitere Aufgaben sind die Begleitung von Existenzgründungen sowie die Ausbildungsplatzförderung.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt sowohl im Rahmen der Grundfinanzierung als auch durch öffentlich geförderte Projekte.

Die genannten Aufgaben können im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrgenommen werden.

Die AöR kann Unternehmen gründen, erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das der Zweckbestimmung dient.

Darüber hinaus ist sie zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Zweckbestimmung notwendig oder nützlich erscheinen.

II. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Betrachtet man die wirtschaftliche Entwicklung in Wuppertal, so erlebte die überwiegende Zahl der 19.700 Wuppertaler Unternehmen im Jahr 2012 eine stabile bis positive geschäftliche Phase. Das vierte Quartal war jedoch durch reduzierte Auftragseingänge gekennzeichnet. Von dieser wirtschaftlichen Entwicklung haben weitgehend alle Wirtschaftszweige profitiert. Die Investitionsbereitschaft ist stabil. Im Vergleich zum Vorjahr, das zum Teil durch Nachholeffekte gekennzeichnet war, ist die Nachfrage nach Immobilien und Flächen im gewerblichen Bereich gesunken, während im Wohnbereich eine steigende Nachfrage zu verzeichnen war.

Im Folgenden werden für das Geschäftsjahr 2012 die Ergebnisse der Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR in den wesentlichen Geschäftsfeldern dargestellt.

1. Flächenvermarktung

Nach wie vor ist die Flächenvermarktung durch unterschiedliche Aufgabenbereiche geprägt: (1) die Vermarktung der immer begrenzter verfügbaren kommunalen Grundstücke, (2) die Kooperation mit privatwirtschaftlichen Projektentwicklern und Immobilienpartnern. Dieses Segment umfasst sowohl die Veräußerung von unbebauten Grund-

stücken als auch von Gewerbe- und Industrieprojekten im Bestand. Dieser Bereich ist jedoch nicht originärer Geschäftszweck der AöR und wird seitens der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem privaten Immobiliennetzwerk Wuppertal betrieben.

1.1 Flächenvermarktung Gewerbe-, Büro- und Handelsflächen

Gewerbe- und Industrieflächen und Objekte

Im Jahr 2012 gab es sieben Verträge zu voll erschlossenen, baureifen Grundstücken, die einer „klassischen“ gewerblichen oder industriellen Nutzung zugeführt werden. Im Jahr 2011 waren es noch 14. Die Mittelbildung aus den entsprechenden Kaufpreisen ergab unter Berücksichtigung der Erschließungskosten einen Bodenpreis von 55 €/m² Grundstücksfläche. Die Preisspanne der hauptsächlich privaten Verkäufe lag dabei zwischen 40 €/m² und 72 €/m² Grundstücksfläche.

Die Kaufverträge des Jahres 2012, die sich auf den Erwerb von Gewerbe- und Industrieobjekten beziehen, haben sich im Vergleich zum Jahr 2011 bezüglich der Anzahl von 54 auf 44 Kauffälle reduziert. Drastisch reduziert hat sich in dem Zusammenhang der Gesamtumsatz dieser Kauffälle. Waren es im Jahr 2011 noch 41,4 Mio. € die im Rahmen der Besitzerwechsel umgesetzt wurden, so bedeuteten die 44 Verkäufe des Jahres 2012 lediglich ein Gesamtvolumen von 8,8 Mio. €. Im Vergleich zum Jahr 2011, in dem sehr große und damit umsatzstarke Objekte verkauft wurden, lag der Schwerpunkt des Jahres 2012 bei eher kleinteiligen Verkäufen.

Gewerbe- / Handelsflächen – „Tertiäre Nutzung“

Im Jahr 2012 gab es sechs Kaufverträge zu Gewerbe- / Handelsflächen mit tertiärer Nutzung, bei denen es sich um voll erschlossene, baureife Grundstücke handelt, die einer überwiegend „höherwertigen gewerblichen“ Nutzung zugeführt werden. Typisch sind Grundstücke mit nahezu ausschließlicher Büro- oder Handelsnutzung. Büro- oder Geschäftsgrundstücke sowie Grundstücke für den großflächigen Einzelhandel gehören ebenfalls dazu. Die Preise lagen in einer Spanne zwischen 105 €/m² und 242 €/m² Grundstücksfläche.

Durch Standortmarketing Aktivitäten, wie z.B. die Immobilitour Wuppertal INSIDE, die Erstellung von Immobilien- und Büromarktreporten und die Teilnahme an der EXPO REAL wurden lokale und überregionale Interessenten auf den Standort Wuppertal aufmerksam gemacht. An einzelnen Projekten war die Wirtschaftsförderung begleitend beteiligt. Insbesondere die administrative Unterstützung bei Bauantragsfragen und die enge Abstimmung mit den städtischen Partnern stellt hierbei eine wesentliche Serviceleistung dar.

Eines der bedeutendsten Projekte war hierbei die Begleitung der IKEA Ansiedlung. Die notwendigen planerischen und administrativen Prozesse wurden weiter vorangetrieben, so dass die im Jahre 2014 geplante Eröffnung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums weiter vorangetrieben werden konnte.

1.2 Flächenvermarktung Wohnen

Um die Einwohnerzahl Wuppertals positiv zu beeinflussen, unterstützt die Wirtschaftsförderung auch Aktivitäten im Bereich der Wohnungswirtschaft. Diese Bemühungen zeigten in 2012 Erfolge, in dem der Bevölkerungsschwund gestoppt werden konnte.

Zentrales Projekt war auch in 2012 die wohnbauliche Entwicklung auf dem Bergischen Plateau. Nachdem der südliche Abschnitt erfolgreich von zwei Bauträgern mit 100 Reihen- und Doppelhäusern vermarktet werden konnte, konzentrierten sich die Aktivitäten auf den nördlichen Abschnitt. Der Essener Bauträger Eckehard Adams Wohnungsbau engagierte sich mit einem weiteren Projekt auch im nördlichen Abschnitt. Durch die Aktivitäten im Rahmen der Immobilien tour Wuppertal INSIDE und der EXPO REAL in München erwarb die Firma Vista aus Mönchengladbach eine Fläche von 7.300 qm und wird dort in 2013 mit dem Bau von 30 Reihenhäusern beginnen. Darüber hinaus wird ein Wuppertaler Bauträger 16 Doppelhäuser in einem Optionsmodell anbieten. Die Entwicklung verläuft somit weiterhin positiv.

Die Wirtschaftsförderung wirkte des Weiteren bei der Entwicklung von Aurelis- und BLB-Flächen zu Wohnbauflächen mit. So wurden zu zwei Aurelis-Flächen seitens eines Wuppertaler Architekten Entwicklungskonzepte erarbeitet, die z.Zt. verwaltungsintern diskutiert werden.

Die private Fläche „Böhler Weg“ konnte, begleitet durch die Wirtschaftsförderung, an einen Reihenhäuser-Bauträger verkauft werden, der dort in 2013 38 Reihenhäuser realisieren wird.

Unterstützt wurden auch alternative Wohnprojekte wie z.B. die Villa Handicap. Hier wird bei der Suche nach einer Immobilie für eine Wohngemeinschaftsform von 10 unterschiedlich alten und unterschiedlich behinderten Menschen geholfen. Außerdem werden Konzepte eines ambulanten Pflegedienstes zur Realisierung einer Demenz-WG begleitet.

Die Vermarktung der kommunalen Wohnbauflächen erfolgt durch unterschiedliche Maßnahmen: die direkte Präsentation gegenüber ortsansässigen und auswärtigen Bauträgern und Grundstücksentwicklern, die Investorentour Wuppertal INSIDE, die Immobilienmesse EXPO REAL, den Immobilien tag der Stadtsparkasse Wuppertal etc.

Durch die Mitarbeit im Rahmen des Forums Wohnstandort Wuppertal trägt die Wirtschaftsförderung in erheblichem Maße zu einer positiven Weiterentwicklung des Wohnstandortes Wuppertal bei. Ein Beispiel ist die Entwicklung und Umsetzung eines Stadthauskonzeptes auf dem kommunalen Grundstück Harmonie / Deweerthstraße.

2. Gewerbeflächenentwicklung

Die mittel- und langfristige Bereitstellung quantitativ ausreichender und qualitativ hochwertiger Gewerbeflächen ist ein zentrales Thema der Wirtschaftsförderung in Wuppertal.

Gemeinsam mit der Stadtverwaltung wurde die Entwicklung der 116.000 qm großen Gewerbefläche VohRang weitergeführt. Diese Fläche ist seit Anfang 2012 verkaufsfähig. Mit der Ansiedlung von Columbus McKinnon konnte ein erster bedeutender Erfolg realisiert werden. Der Bezug des Objektes durch die 180 Mitarbeiter starke Europazentrale des Unternehmens wird bis zum 01.07.2013 erfolgen.

Vier weitere Verkäufe wurden auf VohRang im Jahr 2012 vorbereitet, die nun im zweiten Quartal des Jahres 2013 zur Unterzeichnung kommen werden. Dabei handelt es sich um zwei produzierende Unternehmen, ein Großhandelsunternehmen und einen Handwerksbetrieb mit einem Gesamt-Flächenbedarf von ca. 12.000 qm.

2011/2012 wurde ebenfalls das 17.000 qm große Grundstück Vorm Eichholz entwickelt. In 2011 wurden bereits zwei Grundstücke durch attraktive Dienstleistungsunternehmen erworben und nach weiteren Verkäufen in 2012 stehen inzwischen lediglich noch zwei Grundstücke zur Verfügung.

Durch den vorgenannten Erfolg des vorher lange brach liegenden Grundstückes, geht die Wirtschaftsförderung auf der städtischen Gewerbefläche Korzert den gleichen Schritt. Das Grundstück wird nivelliert und für Investoren vorbereitet. Wie auf dem Grundstück Vorm Eichholz ist die Wirtschaftsförderung Projekt leitend tätig.

Als strategisches Thema wurde gemeinsam mit den Stadtverwaltungen in Remscheid und Solingen sowie der Bergischen Entwicklungsagentur das regionale Handlungsprogramm Gewerbeflächen weiter vertieft. Dieses Konzept ist die Basis für die Neuaufstellung des Regionalplanes und somit ein wichtiges Instrument zur planerischen Sicherung der notwendigen Entwicklungspotentiale.

Aufgrund der Nachfrage, speziell nach Industrie-Grundstücken, die nicht immer befriedigt werden kann, ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts der Stadt Wuppertal erforderlich.

3. Standort- und Immobilienmarketing

Die Immobilientour Wuppertal INSIDE wurde zum sechsten Mal mit großem Erfolg durchgeführt. Etwa 120 Teilnehmer gewannen vor Ort Eindrücke über Investitionsstandorte für Gewerbe- und Wohnbauprojekte. Im Nachgang zu der Tour wurde eine angebotene private Fläche für Wohnbebauung von einem bundesweit agierenden Bau-träger erworben. Im gewerblichen Bereich wurde der Fokus auf die kommunalen Gewerbeflächen VohRang sowie Vorm Eichholz gelegt. Eine Reihe von Verkaufs- und Ansiedlungsgesprächen waren hier die Folge, die in 2013 zu konkreten Verkäufen von kommunalen Gewerbeflächen geführt haben.

Auf der Immobilienmesse der Stadtparkasse präsentierten die Stadt und die Wirtschaftsförderung kommunale Wohnbau-Grundstücke. Speziell im Bereich Wohnungsbau ist eine gestiegene Nachfrage zu verzeichnen. Auf der Immobilienmesse wurde erstmalig die mögliche Bebauung der städtischen Flächen Harmoniestraße / Deweerthstraße mit Stadthäusern vorgestellt. Der Vermarktungsstart war sehr positiv und im Nachgang konnte dieses Projekt erfolgreich umgesetzt werden (siehe auch 1.2. Flächenvermarktung Wohnen).

Die EXPO REAL in München wurde auch im Jahr 2012 gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungen Solingen und Remscheid, der Bergischen Entwicklungsagentur sowie privaten Immobilienpartnern beschickt. Neben der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken für Bau-träger und großen, zusammenhängenden Gewerbeflächen konnte im Bereich der Innenstadtimmobilien und Einzelhandelsentwicklung ein Interesse am Standort Wuppertal und insbesondere für die City Elberfeld festgehalten werden.

Die Marktberichte für die Immobilienwirtschaft wurden ergänzt durch eine aktualisierte Ausgabe zu den Gewerbeflächen.

4. Förderprogramme und Förderberatung

Die Wirtschaftsförderung berät und begleitet Unternehmen und Institutionen bei der Beantragung und Abwicklung verschiedener Förderprogramme. Die Schwerpunkte liegen hierbei auf drei Förderrichtlinien (1) die EU-Förderung aus dem Ziel-2 Programm, (2) das Förderprogramm des Landes „Potentialberatung“ sowie (3) die Förderung der Ausbildung im Rahmen des Programms „Verbundausbildung“.

Zu (1): Im Rahmen der EU-Förderung werden Unternehmen und Institutionen bei der Antragstellung begleitet. Seit Juni 2011 ist die Wirtschaftsförderung Wuppertal aktiver Projektpartner im Projekt „eVchain.NRW - Modellierung der zukünftigen elektromobilen Wertschöpfungskette und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Elektromobilitätsstandorts NRW“.

In 2012 hat die Landesregierung die Prioritäten bei der Ziel-2-Förderung neu festgelegt. Schwerpunkte bilden die Beschäftigungsförderung sowie Innovationen im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz. In der aktuellen Förderperiode werden die Leitmarktwettbewerbe auch vor dem Hintergrund der Ausschöpfung des Budgets bis Ende 2013 ausgesetzt. In Vorbereitung auf die neue Förderperiode 2014 wurden gemeinsam mit Remscheid und Solingen sowie der Bergischen Entwicklungsagentur Leitlinien erarbeitet und mit dem Land NRW abgestimmt. Auch die gemeinsame Gründung der Bergischen Gesellschaft für Ressourceneffizienz ist ein Baustein, um auf die neue Förderperiode vorbereitet zu sein.

Zu (2): Die Potentialberatung fördert eine Stärken-Schwächen Analyse in Unternehmen durch externe Berater. Hierfür werden pro Beratung bis zu 7.500 € zur Verfügung gestellt. Die Wirtschaftsförderung ist offizielle Beratungsstelle für dieses Programm. In 2012 wurde die Antragstellung für 26 Projekte begleitet mit einem Fördervolumen von 142.000 Euro.

Zu (3): Die Verbundausbildung unterstützt Firmen, die nicht als Einzelunternehmen ausbilden können und somit gemeinsam mit einem weiteren Unternehmen eine Ausbildung durchführen. Als Unterstützung wird pro Ausbildungsplatz ein Betrag von 4.500 € bereitgestellt. Über die Wirtschaftsförderung Wuppertal wurden im Berichtsjahr 13 Verbundausbildungsprojekte initiiert.

5. ChinaCompetenteCenter

Die zunehmende Bedeutung Chinas als Wirtschaftsregion ist eine Entwicklung, auf die die Stadt Wuppertal reagiert hat. Um Unternehmen aus China bei der Ansiedlung in der Stadt zu unterstützen wurde gemeinsam mit der Universität, der IHK, der Stadt, der Wuppertal Marketing und dem Technologiezentrum das ChinaCompetenceCenter Wuppertal als freiwilliger Zusammenschluss gegründet. Um eine kompetente Begleitung sicher zu stellen, wurde ein Werkvertrag mit einem chinesischen Partnerunternehmen abgeschlossen, um ansiedlungswillige Unternehmen zu betreuen. Als erste Erfolge konnten drei kleinere chinesische Unternehmen im Technologiezentrum Wuppertal an-

gesiedelt werden. Mit der chinesischen Stadt Xingxiang wurden Kooperationsverträge abgeschlossen.

6. Existenzgründung

Im Bereich Existenzgründung wurde auch 2012 weiterhin intensiv mit dem Starter-Center NRW Wuppertal-Solingen-Remscheid (SC) zusammen bearbeitet. Die Wirtschaftsförderung Wuppertal übernimmt in dieser arbeitsteiligen Organisation die Aufgabe, Freiberufler zu beraten. Die enge Zusammenarbeit mit der Bergischen Universität und den beiden Technologiezentren wurde erfolgreich fortgesetzt. Somit ist für die potentiellen Gründerinnen und Gründer in der Region eine umfassende Beratung sichergestellt. Inhaltlich wird das deutlich kommuniziert durch einen gemeinsamen Internetauftritt des SC und ein abgestimmtes monatliches Vortragsprogramm. Anlässlich der Gründerwoche Deutschland im November 2012 wurde gemeinsam ein umfangreiches Seminarangebot organisiert. In 2012 wurde das StarterCenter zum dritten Male extern zertifiziert und beide Standorte, in Wuppertal in der IHK und in Solingen im Gründer- und Technologiezentrum, erhielten 98 von 100 möglichen Punkten.

Im Jahr 2012 wurden 48 intensive Einzelberatungen durchgeführt und etwa 160 telefonische Anfragen bearbeitet. In 28 der Einzelberatungen wurden jeweils eine Stellungnahme zur Tragfähigkeit der Existenzgründungen abgegeben, die zur Beantragung von Leistung von der Agentur für Arbeit oder der ARGE benötigt wurden. Aber in nur 30% der Fälle kam es zur Bewilligung des Zuschusses. Dieses bedeutet grundsätzlich einen Rückgang der Beratungsfälle um 70% gegenüber 2011. Dieser Rückgang ist auf die geänderte und stark eingeschränkte Förderung der Gründungsinteressierten durch die Agentur für Arbeit zurückzuführen. Dieser Trend wird von allen beratenden Partnern und durch eine von der KfW beauftragte Studie bestätigt. Mitte 2012 wurde ein Gespräch mit der Leitung der Agentur in Wuppertal geführt, die den Arbeitsschwerpunkt der Agentur auf die Vermittlung der Arbeitslosen auf den 1. Arbeitsmarkt bestätigte und auch keine Änderung in Aussicht stellte.

Daneben ist die Wirtschaftsförderung Regionalpartner für das Gründercoaching Deutschland und beriet in 2012 ca. 46 Gründerinnen und Gründer bei der Antragstellung für KfW-Mittel.

In ihrer Funktion als Kontaktstelle für das Beratungsprogramm Wirtschaft NRW wurden 12 Anträge auf Zirkelberatungen, sowie 32 Anträge für Einzelberatungen gestellt. Auch in diesem Segment ist ein deutlicher Nachfragerückgang zu verzeichnen. Dieser lässt sich ebenfalls durch die geänderten Fördervoraussetzungen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters (ehemals ARGE) erklären. Gleichzeitig nahm aber die Qualität der Gründungen insgesamt zu und der zeitliche Beratungsaufwand pro Gründer ist um das Doppelte bis Dreifache gestiegen.

7. Projekte mit externer Finanzierung

Zum 31.12.2012 endete das „Wuppertaler Hauptschulmodell“ nach fünf Jahren intensiver Projektarbeit. Das Modellprojekt wurde von der Agentur für Arbeit, der Stadt Wuppertal sowie zahlreichen beteiligten Unternehmen finanziert und hatte zum Ziel, die

Quote der Hauptschülerinnen und Hauptschüler, die unmittelbar nach dem Schulabschluss eine Ausbildung beginnen, deutlich zu erhöhen.

Im Rahmen des Hauptschulmodells fand eine Zusammenarbeit mit allen Wuppertaler Hauptschulen statt, u. a. in Form der Vermittlung von Kooperationen zwischen Schulen und Unternehmen sowie der Vermittlung von Praktika und Ausbildungsplätzen. Durch die intensive Beratung und Begleitung der Schulabgänger konnte die Quote derer, die unmittelbar nach dem Schulabschluss einen Ausbildungsplatz gefunden haben, von vormals 12 % im Jahr 2007 auf 28 % bis 2012 gesteigert werden. Ohne die kooperative Entwicklungspartnerschaft aller Beteiligten wäre es nicht möglich gewesen, die Inhalte und Strukturen einer zielgerichteten Berufsorientierung in den Schulen, aber auch mit Partnern in deren Umfeld aufzubauen.

Es war den Projektverantwortlichen ein besonderes Anliegen, die Inhalte und Strukturen der Zusammenarbeit nachhaltig weiter zu entwickeln. Dieses konnte einerseits durch den Transfer auf das Landesmodellprojekt „STARTKLAR! mit Praxis fit für die Ausbildung in NRW“ geschehen, findet aber nun seine endgültige Verankerung im „Neuen Übergangssystem Schule-Beruf in NRW“. Das neue Übergangssystem mit einer kommunalen Koordinierung wird ab Anfang 2013 in Wuppertal eingeführt.

Im Rahmen des durch die Wirtschaftsförderung begleiteten Landesprogramms „Jugend in Arbeit plus“ wurden im Jahr 2012 = 25 Jugendliche der Initiative zugewiesen. Davon nahmen 9 Jugendliche eine ungeforderte Beschäftigung auf, 1 Jugendlicher konnte in ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden. Daraus ergibt sich eine Vermittlungsquote von 40 Prozent.

8. Externe Beteiligungen

Um den wachsenden Markt und die Herausforderungen einer Ressourcen schonenden Wirtschaft zu bearbeiten, wurde eine gemeinsame Gesellschaft der Städte Wuppertal, Solingen, Remscheid, der Bergischen Entwicklungsagentur, der drei Stadtwerke, der Universität sowie industrieller Gesellschafter gegründet, die Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH. Ziel ist, Unternehmen aus dieser Branche anzusiedeln, Firmen zu beraten und Drittmittel zu akquirieren. Die Wirtschaftsförderung Wuppertal ist an dieser Gesellschaft mit 12,5 % beteiligt.

III. Darstellung der Lage

Wirtschaftliche Entwicklung

Das Geschäftsjahr 2012 der AöR ist wirtschaftlich erfolgreich verlaufen. Das Geschäftsergebnis weist bei Aufwendungen in Höhe von 2.217 T€ gegenüber der Wirtschaftsplannung (2.702 T€) saldiert Minderaufwendungen von rd. 485 T€ aus.

Dieses Einsparungsergebnis basiert im Wesentlichen auf Kostenreduzierungen bei den Aufwendungen für Personal (einschl. Fremdleistungen) = 113 T€ und zeitlich verschobenen Ausgaben für die Erschließungsmaßnahme Vorm Eichholz aufgrund von Bauzeitverschiebungen = 240 T€ und bei Standortsicherungsmaßnahmen = 30 T€ sowie bei sonstigen Kofinanzierungen = 33 T€.

Von dem geplanten Betriebskostenzuschuss von 2.455 T€ wurden nur 1.956 T€, somit rd. 499 T€ weniger als veranschlagt, in Anspruch genommen. Die Liquiditätslage ist in zweiter Stufe positiv und hat sich gegenüber dem Vorjahr abgeschwächt.

Unter Berücksichtigung der Zuschüsse des Gewährträgers von 1.956 T€ ist das Geschäftsergebnis 2012 ausgeglichen. Die Eigenkapitalquote beträgt 6,3% (Vorjahr 8,1%).

Personal

Die Bearbeitung der verschiedenen Dienstleistungsangebote und Projekte wurden von dem 17-köpfigen Team (15 Vollzeitkräfte, 2 Teilzeitkräfte und 1 Auszubildende(r)) realisiert.

Neben einer außertariflichen Beschäftigung werden die weiteren tariflich Beschäftigten, einschließlich der Teilzeitkräfte der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, nach dem TVöD vergütet. Weiterhin werden im Rahmen einer Arbeitnehmergestellung in der AöR zwei städtische Beamte beschäftigt, die nach den Grundsätzen für Beamte in Kommunen besoldet werden.

Betrieb gewerblicher Art

Ab 01.10.2007 ist innerhalb der AöR ein Betrieb gewerblicher Art eingerichtet worden. Dieser dient der Organisation der Teilnahme an Messen, der Abwicklung von Veranstaltungen mit Kooperationspartnern und der Erstellung und dem Verkauf von Standort- und Werbebroschüren, Publikationen und Präsentationsmitteln. Ziel ist es, die mit diesen Tätigkeitsfeldern verbundenen Abrechnungsarbeiten zu erleichtern. Das Geschäftsfeld des BgA ist zum 01.01.2013 um den Bereich Aufbereitung von Gewerbeflächen erweitert worden.

Beteiligungen

Die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR hat sich am 17.01.2008 mit einem nominellen Anteil in Höhe von 1.250 Euro an dem Stammkapital in Höhe von 25 T€ der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH beteiligt. Damit ergeben sich Verpflichtungen zur Anteilsfinanzierung an den Betriebskosten der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH, die im Wirtschaftsplan erfasst sind. Für das Wirtschaftsjahr 2012 waren dieses ca. 7 T€. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, die Tätigkeiten der Bergischen Entwicklungsagentur in der Region positiv zu begleiten.

Darüber hinaus hat die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR nominelle Anteile in Höhe von 3.125 Euro sowie zusätzlich treuhänderisch 6.125 € Anteile an dem Stammkapital in Höhe von 25 T€ der Bergischen Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH erworben. Diese hat den Schwerpunkt, Aufgabenstellungen rund um die Themen Energie- und Ressourceneffizienz zu bearbeiten. Auch damit ergeben sich Verpflichtungen zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten dieser Gesellschaft, die im Wirtschaftsplan erfasst sind. Für das Wirtschaftsjahr 2012 waren dieses ca. 26 T€.

IV. Kapital

Das Stammkapital der AöR beträgt 50 T€. Es ist in voller Höhe eingezahlt.

Das Anlagevermögen beträgt zum Bilanzstichtag rd. 44 T€ und betrifft Fahrzeuge (23,4 T€), Büro- und Geschäftsausstattung (11,7 T€), Softwarelizenzen (0,3 T€) sowie eine dem Betrag nach geringfügige Beteiligung (1,4 T€) an der Bergischen Entwicklungsagentur und eine weitere Beteiligung an der Bergischen Gesellschaft für Ressourceneffizienz (7,2 T€).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (rd. 239 T€) sowie die sonstigen Wertpapiere (14,3 T€) wurden mit dem Nominalwert bzw. den Anschaffungskosten bilanziert.

Auch der Kassenbestand sowie die Bankguthaben sind zum Nennwert bewertet.

Fremdwährungsgeschäfte finden nicht statt.

Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken. Die Rückstellung für Alterszeit (96,1 T €) ist wegen des öffentlichen Gewährsträgers nicht besichert.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag dargestellt.

V. Risikomanagement

Der Vorstand wird monatlich über Summen- und Saldenlisten über den Geschäftsverlauf informiert. Übersichten über die Liquidität werden ihm mindestens wöchentlich zur Kenntnis gebracht. Es finden in unregelmäßigen zeitlichen Abständen durch den Vorstand Kassenprüfungen statt. Stichprobenartig wird eine interne Revision durchgeführt. Dem Gewährsträger wird mit vierteljährlichen Berichten vollständig über alle wirtschaftlichen Entwicklungen berichtet.

Der Verwaltungsrat wird unterjährig in regelmäßigen Sitzungen mit den Quartalsberichten über alle wirtschaftlichen Entwicklungen unterrichtet. 2012 fanden 3 Sitzungen statt.

VI. Voraussichtliche Entwicklung

Zu dem in der Wirtschaftsplanung 2013 berücksichtigten Aufwand von rund 2.202 T€ ist ein Betriebskostenzuschuss der Stadt mit einem Volumen von ca. 2.140 T€ eingeplant. Darüber hinaus strebt die AöR sonstige betriebliche Erträge von ca. 62 T€ an. Diese stammen insbesondere aus Drittmittelfinanzierungen sowie aus sonstigen Landeszuschüssen.

Wie vorstehend dargestellt, geht die AöR nach den Festlegungen des Wirtschaftsplans 2013 unter Berücksichtigung der Zuschüsse aus öffentlich geförderten Projekten sowie des Erschließungsprojektes Vorm Eichholz von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 2.140 T€ vor dem Betriebskostenzuschuss der Stadt aus. Hierin sind die tariflichen Änderungen aus dem Beginn des Jahres 2013 bereits berücksichtigt.

Nach der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung wird erwartet, dass die notwendigen Betriebskostenzuschüsse der Stadt ausreichend bemessen sein werden.

Die ersten beiden Monate des neuen Geschäftsjahrs lassen erwarten, dass auch für 2013 die Vorgaben des Wirtschaftsplans eingehalten werden können. Dies gilt auch für die mittelfristigen Finanzplanungen der Jahre 2013 – 2017.

VII. Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die AöR verfolgt eine öffentliche Zwecksetzung. Ihren strukturpolitischen Leistungen in den Bereichen Standortsicherung, Bestandsentwicklung, Akquisition und Konzeptentwicklung sowie Existenzgründungsberatung stehen keine Erträge gegenüber. Sie arbeitet aufgrund ihres strukturpolitischen Auftrages defizitär, so dass die Verluste aus dem operativen Geschäft über einen Gewährsträgerzuschuss gedeckt werden müssen. Die Gewährsträgerin Stadt Wuppertal hat in ihrer mittelfristigen Finanzplanung ausreichende Zuschüsse für die AöR berücksichtigt.

VIII. Vorgänge von besonderer Bedeutung

An Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag sind besonders erwähnenswert:

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 5.2.2013 soll 2013 das Gesellschaftskapital der Technologiezentrum Wuppertal W-tec GmbH um 188 T€ erhöht werden. Die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR trägt hierzu mit einem Anteil von 50 %, d.h. mit einem Betrag von 94 T€ als künftiger neuer Gesellschafter bei. Der entsprechende Ratsbeschluss datiert vom 4.3.2013. Die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR ist zur Finanzierung des Anteilsankaufes mit Bescheid der Stadt Wuppertal vom 14.12.2012 mit den notwendigen Finanzmitteln ausgestattet worden.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat darüber hinaus am 4.3.2013 auch der Veräußerung der 50% Anteile der Technologiezentrum Wuppertal W-tec GmbH von der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH an die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung der W-tec GmbH hat dem Beitritt der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR als neuem Gesellschafter am 5.2.2013 zugestimmt. Die Übertragung der Anteile soll kurzfristig umgesetzt werden. Die notwendigen Finanzmittel werden gemäß Ratsbeschluss vom 04.03.2013 durch die Stadt Wuppertal im Rahmen des Budgets für Wirtschaftsförderung bereitgestellt.

Wuppertal, im April 2013



Dr. Volmerig

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3419532050
Nr. 3010023921
Nr. 3429246683
Nr. 3413016902

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 08.08.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3427757699
Nr. 3011403288
Nr. 3011149634
Nr. 3011367178
Nr. 3010556961
Nr. 4236510097
Nr. 3430774038

Wuppertal, den 08.08.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Geschäfts-Nr.:
RO-8961-1

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Das Grundbuchamt Wuppertal beabsichtigt,

für das Grundstück

Gemarkung Ronsdorf Flur 5 Flurstück 788 = Fahrweg
und Verkehrsbegleitfläche Straße, Naturdenkmal, 1.473 qm groß,

das Grundbuch anzulegen und die Stadt Wuppertal als Eigentümerin einzutragen.
Es handelt sich um die Verbindung zwischen den Flurstücken 784 und 790.

Zur Geltendmachung ihres Antrages wurde die Bescheinigung über den Eigenbesitz vom 24.07.2012 vorgelegt, aus der sich ergibt, daß sich das Flurstück bereits vor dem 1.1.1900 im Eigenbesitz der Stadtgemeinde bzw. deren Rechtsvorgänger befand.

Personen, die das Eigentum oder ein dingliches Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, werden hiermit aufgefordert, ihr Recht binnen eines Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung anzumelden und glaubhaft zu machen, andernfalls wird ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuches nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 09.11.2012
Amtsgericht

Vogt-Schwarz
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Zeller
Justizbeschäftigte



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Geschäfts-Nr.:

RO-8984-1

Bitte bei allen Schreiben
angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Das Grundbuchamt Wuppertal beabsichtigt für die Grundstücke Gemarkung

Ronsdorf Flur 4 Flurstück 1386,
Zu den Erbhöfen, Nutzung als Straßenverkehrsfläche , 369 qm groß

Ronsdorf Flur 4 Flurstück 1388
Zu den Erbhöfen, Nutzung als Straßenverkehrsfläche , 48 qm groß

Ronsdorf Flur 4 Flurstück 1389
Zu den Erbhöfen, Nutzung als Straßenverkehrsfläche , 13 qm groß

das Grundbuch anzulegen und die Stadt Wuppertal als Eigentümer in einzutragen.
Es handelt sich um die Straße ab dem Grundstück Zu den Erbhöfen 2 bis zu dem
Friedhofsgelände.

Zur Begründung wurde die Bescheinigung über den Eigenbesitz vom 31.05.2013
vorgelegt, aus der sich ergibt, daß sich die Flurstücke bereits vor dem 1.1.1900 im
Eigenbesitz der Stadtgemeinde bzw. deren Rechtsvorgänger befanden.

Personen, die das Eigentum oder ein dingliches Recht an den Grundstücken in
Anspruch nehmen, werden hiermit aufgefordert, ihr Recht binnen einer Frist von
einem Monat seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Amtsgericht Wuppertal,
Eiland 2, 42103 Wuppertal, anzumelden und glaubhaft zu machen, andernfalls wird
ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt.

Wuppertal, 15.07.2013
Amtsgericht, Grundbuchamt

Vogt-Schwarz
Rechtspflegerin

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)